



GEMEINDE WÜRENLOS

**Einladung zur  
Einwohnergemeindeversammlung**

**Donnerstag, 5. Dezember 2013  
20.00 Uhr  
Mehrzweckhalle**



Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Es freut uns, Sie zur "Winter-Gmeind" 2013 einladen zu dürfen. Es ist zugleich die letzte Einwohnergemeindeversammlung der Amtsperiode 2010/2013. Im Anschluss an die Versammlung wird ein Apéro offeriert. Für Ihre Teilnahme und das Interesse am Gemeindegeschehen danken wir Ihnen im Voraus.

### **Traktandenliste**

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. September 2013
2. Voranschlag 2014 mit Steuerfuss
3. Kreditabrechnung Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug
4. Einbürgerung
5. Kapazitätserweiterung Kanalisation und Sanierung Werkleitungen "Chilesteig"; Verpflichtungskredit
6. Übernahme private Erschliessung "Im Nüd"; Verpflichtungskredit
7. Sanierung und Erweiterung Kindergarten "Buech" I; Verpflichtungskredit
8. Alterszentrum Würenlos; Haftungssumme für Projektleitung und Planungsarbeiten, Verpflichtungskredit
9. Verschiedenes

Würenlos, 4. November 2013

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

## Hinweise

- Die Akten zu den traktandierten Sachgeschäften der Einwohnergemeindeversammlung liegen in der Zeit vom 22. November 2013 - 5. Dezember 2013 während der ordentlichen Bürostunden in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf.
- Falls Sie detaillierte Auskünfte zum Voranschlag 2014 wünschen, wenden Sie sich bitte **vor** der Gemeindeversammlung an ein Mitglied des Gemeinderates oder an die Finanzverwaltung. Sie tragen damit zur speditiven Abwicklung der Geschäfte bei.
- Bitte an alle Diskussionsteilnehmer: Benützen Sie **unbedingt** das Mikrofon und nennen Sie zu Beginn der Wortmeldung Ihren Vornamen und Namen. Nur so werden Sie von allen Versammlungsteilnehmern richtig verstanden und Sie erleichtern damit die präzise Protokollführung. Im Interesse eines speditiven Versammlungsablaufs soll die Redezeit auf das notwendige Mass beschränkt werden. Besten Dank für das Verständnis und Ihre Mithilfe.

## **Traktandum 1**

### **Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. September 2013**

Der Gemeinderat hat das Protokoll der Versammlung vom 18. September 2013 eingesehen und als in Ordnung befunden. Das Protokoll lag mit den übrigen Versammlungsakten während der Auflagefrist in der Gemeindeganzlei auf. Es kann jederzeit auch im Internet unter [www.wuerenlos.ch](http://www.wuerenlos.ch) abgerufen werden.

Die Prüfung des Protokolls obliegt gemäss Gemeindeordnung der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat das Protokoll geprüft und bestätigt, dass dieses dem Verlauf der Versammlung entspricht.

#### **Antrag:**

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 18. September 2013 sei zu genehmigen.

## **Traktandum 2**

### **Voranschlag 2014 mit Steuerfuss**

Der Gemeinderat hat den Voranschlag 2014 der Einwohnergemeinde und der Eigenwirtschaftsbetriebe beraten und mit der Finanzkommission besprochen. Gemeinderat und Finanzkommission beantragen die Genehmigung des Voranschlages 2014 mit einem Steuerfuss von 109 %. Um die weitere Verschuldung der Gemeinde zu bremsen, ist trotz aller bisheriger Sparbemühungen eine Erhöhung des bisherigen Steuerfusses von 104 % um 5 % auf neu 109 % unumgänglich.

Es wird auf die detaillierten Ausführungen und Begründungen im Separatdruck "Voranschlag 2014" (Kurzfassung) verwiesen. Die Gesamtfassung des Voranschlages 2014 kann bei der Gemeindekanzlei (Tel. 056 436 87 20 oder [gemeindekanzlei@wuerenlos.ch](mailto:gemeindekanzlei@wuerenlos.ch)) kostenlos angefordert oder im Internet unter [www.wuerenlos.ch](http://www.wuerenlos.ch) heruntergeladen werden.

### **Harmonisiertes Rechnungsmodell 2**

Der Voranschlag 2014 wurde erstmals nach den neuen Rechnungslegungsvorschriften des Kantons Aargau erarbeitet. Das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) wird in allen Gemeinden des Kantons Aargau per 2014 eingeführt. Ziel dieser Harmonisierung der Rechnungsführung ist es, sämtliche Gemeinderechnungen der Schweiz miteinander vergleichen zu können.

Die Rechnungsführung nach HRM2 orientiert sich stärker an privatwirtschaftlichen Grundsätzen. Es wird neu eine Anlagebuchhaltung geführt. Zusätzliche Abschreibungen sind nicht mehr möglich, ein Einnahmenüberschuss wird dem Eigenkapital gutgeschrieben. Die Abschreibungen werden neu in jeder Dienststelle einzeln aufgeführt. Ein neuer, dreistufiger Erfolgsausweis (operatives, ausserordentliches und Gesamt-Ergebnis) wird eingeführt.

Die neuen Vorschriften führen dazu, dass ein Vergleich des Voranschlags 2014 mit der Rechnung 2012 bzw. mit dem Voranschlag 2013 nur sehr eingeschränkt möglich ist. Verschiedene Positionen, wie beispielsweise die Löhne oder die Abschreibungen, müssen anders ausgewiesen werden.

Falls Sie Fragen zum Voranschlag oder zum neuen Rechnungsmodell HRM2 haben, wenden Sie sich bitte an die Finanzverwaltung (Tel. 056 436 87 31).

## **Reduktion Grundgebühr Abfallbewirtschaftung**

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über den Voranschlag 2014 soll die Grundgebühr für die Abfallentsorgung per 1. Januar 2014 von bisher Fr. 60.00 auf Fr. 30.00 pro Haushalt und Jahr reduziert werden.

Die Finanzierung der Abfallentsorgung erfolgt über Gebühren. Diese müssen die Ausgaben zu 100 % decken. Die Gebühren werden einerseits mit einer Kehrrietsackgebühr und mit Containermarken und andererseits mit einer Grundgebühr pro Haushalt und kleingewerblichem Betrieb erhoben.

Am 31. Dezember 2012 wies die Bestandesrechnung der Abfallbewirtschaftung ein Eigenkapital von Fr. 631'321.16 aus. Die Verbrennungsgebühr der Kehrrietsverbrennungsanlage Turgi wird per 2014 um Fr. 10.00 pro Tonne gesenkt. Dadurch ergibt sich für die Gemeinde Würenlos bei jährlich knapp 1'000 t Material eine Reduktion von ca. Fr. 10'000.00 pro Jahr. Aufgrund dieser Situation erachtet der Gemeinderat eine Gebührenreduktion als angebracht.

Der Voranschlag 2014 rechnet - unter Berücksichtigung der reduzierten Grundgebühr - mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 30'200.00.

Durch die Reduktion der Grundgebühr werden alle Haushalte und kleingewerblichen Betriebe um Fr. 30.00 pro Jahr entlastet.

Gemäss Abfallentsorgungsreglement liegen Gebührenanpassungen im Rahmen der Teuerung in der Kompetenz des Gemeinderates. Darüber hinausgehende Gebührenänderungen sind von der Gemeindeversammlung mit dem Voranschlag zu genehmigen.

### **Antrag:**

Der Voranschlag 2014 sei mit einem Steuerfuss von 109 % zu genehmigen.

### Traktandum 3

#### Kreditabrechnung Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug

Der Gemeinderat hat vom Ergebnis der nachfolgenden Kreditabrechnung Kenntnis genommen. Die Finanzkommission hat die Abrechnung geprüft. Für die Genehmigung der Abrechnung ist die Einwohnergemeindeversammlung zuständig.

Verpflichtungskredit gemäss Beschluss	
Einwohnergemeindeversammlung 08.12.2011	Fr. 550'000.00
Bruttoanlagekosten 2012 - 2013	- Fr. <u>509'130.65</u>
<b>Kreditunterschreitung</b>	<b>Fr. 40'869.35</b>
	=====

Nettoinvestition:

Bruttoanlagekosten	Fr. 509'130.65
Einnahmen	Fr. <u>173'023.20</u>
Nettoinvestition	Fr. 336'107.45
	=====

#### Antrag:

Die Kreditabrechnung sei zu genehmigen.



## **Traktandum 4**

### **Einbürgerung**

Der Gemeinderat hat die entsprechenden Erhebungen getroffen und die Einbürgerungsvoraussetzungen geprüft. Die Gesuchstellerin wurde über ihre Grundkenntnisse der staatlichen Organisation in Bund, Kanton und Gemeinde mündlich befragt. Nach Auffassung des Gemeinderates erfüllt die Gesuchstellerin die Voraussetzungen für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts. Dem Gemeinderat ist über die Gesuchstellerin nichts Negatives bekannt.

Gemäss § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) ist die Einwohnergemeindeversammlung für die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller zuständig. Nach der Zusicherung des Gemeindebürgerrechts durch die Gemeindeversammlung entscheidet die Einbürgerungskommission des Grossen Rates abschliessend über die Einbürgerungen.

Folgende Person ersucht um Zusicherung des Gemeindebürgerrechts von Würenlos:

aus Datenschutzgründen gelöscht

**Hinweis**

*Gemäss den einschlägigen Gesetzesbestimmungen ist über die Anträge einzeln abzustimmen. Ein Ablehnungsentscheid der Gemeindeversammlung ist nur dann rechtmässig, wenn vor der jeweiligen Abstimmung ein Antrag auf Ablehnung mit Begründung gestellt worden ist und der Ablehnungsantrag nicht gegen schweizerische Rechtsnormen (z. B. Diskriminierungsverbot, Recht auf Glaubens- und Religionsfreiheit usw.) verstösst. Eine diskussionslose und unbegründete Ablehnung eines Einbürgerungsgesuches durch die Gemeindeversammlung in Abweichung des positiven Antrages des Gemeinderates ist gemäss Urteil des Bundesgerichtes unzulässig. Dies würde im Beschwerdefall zwingend zur Aufhebung des angefochtenen Gemeindeversammlungsbeschlusses führen und der Entscheid würde zur erneuten Beurteilung an die Gemeindeversammlung zurückgewiesen.*

## Traktandum 5

### Kapazitätserweiterung Kanalisation und Sanierung Werkleitungen "Chilesteig"; Verpflichtungskredit

#### Ausgangslage

Die Bauverwaltung überprüfte zusammen mit dem Ingenieurbüro Minikus Vogt & Partner AG die Kapazitäten der bestehenden Kanalisationsleitungen in Bezug auf die vorhandenen Baulandreserven und der kurz- und mittelfristig bekannten Bauprojekte. In ihrem Bericht weisen die Bauverwaltung und das Ingenieurbüro speziell auf die Abflusskapazitäten des bestehenden Kanalisationsnetzes bei Vollüberbauung der heute noch nicht bebauten Erschliessungsgebiete "Steinhof"-Areal / "Im Grund", "Im Nüd", "Huebacher", "Gatterächer West" und "Gatterächer Ost" hin.

In Bezug auf die Abflusskapazität des Gebietes "Im Nüd" sagt der Bericht Folgendes aus:

*Im GEP Phase 1, Kapitel Zustandsbericht Kanalisation, wurde das bestehende Kanalisationsnetz für den heutigen Zustand und Überbauungsgrad (Stand 2005) überprüft. Dabei zeigt es sich, dass die zwei Haltungen von Kontrollschacht KS 33.7 zu KS 33.6 und KS 33.6 zu KS 33.5 mit 59 % beziehungsweise 40 % überlastet sind. Im Einzugsgebiet dieser Haltungen befindet sich auch das Gebiet "Im Nüd".*

*Diese zwei Leitungen bleiben auch im Planungszustand, das heisst bei voller Überbauung des Einzugsgebietes, überlastet. Dementsprechend wird im GEP Phase 3, Kapitel Vorprojekt Leitungsnetz und Sonderbauwerke, aufgezeigt, dass diese beiden bestehenden Leitungen mit Nennweite 450 mm durch neue Leitungen Nennweite 600 mm zu ersetzen sind.*

Die Bauarbeiten der Erschliessung "Im Nüd" sind abgeschlossen. Der Bau eines Doppel Einfamilienhauses ist im Rohbau fertig. Da die Nachfrage nach erschlossenem Bauland nach wie vor sehr gross ist, dürfte es nicht lange dauern, bis weitere Baugesuche eingereicht werden. Im Einzugsgebiet des Leitungseinganges befindet sich auch das neue Schulhaus "Feld".

Das generelle Entwässerungskonzept (GEP) zeigt, dass die Kanalisation im "Chilesteig" überlastet ist. Die Leitung mit Nennweite (NW) 500 mm von KS 33.7 bis KS 33.6 und die nachfolgende Haltung Richtung Mühlegasse NW 450 mm sind gemäss GEP ungenügend. Der Auslastungsgrad beträgt 179 %. Der Durchmesser dieser Leitungsabschnitte muss auf NW 600 mm vergrössert werden.



## Projekt

Die bestehende Wasserversorgungsleitung aus Grauguss mit NW 100 mm stammt aus dem Jahr 1968. Im Zusammenhang mit den Bauarbeiten im "Chilesteig" wird sie durch eine neue Leitung mit grösserem Durchmesser (NW 125 mm) ersetzt. Die Hydrantenzuleitung ist ebenfalls zu erneuern und der bestehende Hydrant durch einen neuen auszuwechseln. Die Hausanschlussleitungen für das Wasser werden von der Versorgungsleitung bis ca. 1 m über den Fahrbahnrand hinaus neu erstellt.

Für die Elektrizitätsversorgung und das Kommunikationsnetz ist neben der neuen Wasserversorgungsleitung ein Rohrblock mit je einem Rohr mit NW 120 mm geplant. Der Zusammenschluss mit dem bestehenden Leitungsnetz erfolgt in einem neuen EW-Schacht im vorderen Teil des "Chilesteigs" und im Gehweg bei der Einmündung in die Schulstrasse.

Für die öffentliche Beleuchtung wird im Rohrblock ein Rohr mit NW 60 mm mitverlegt und die Anschlüsse an die bestehenden Kandelaber werden erneuert.

Die bestehende Kanalisationsleitung in der Fahrbahn des "Chilesteigs" (NW 500 mm) wird durch eine Leitung mit einem grösseren Querschnitt (NW 600 mm) im konventionellen Grabenbau ersetzt.

Die Rohrleitung zwischen den Kontrollschächten KS 33.5 und KS 33.6 mit Nennweite NW 450 mm ist ebenfalls durch eine Leitung mit einer grösseren Durchflusskapazität zu ersetzen.

Das Rohr verläuft hier zwischen den beiden Kontrollschächten im Gartenbereich von zwei Wohnliegenschaften. Grösstenteils liegt die Leitung neben einer Betonstützmauer in einer Tiefe von ca. 3,0 m.



*Lage der bestehenden Leitung im Stützmauerbereich*



*Lage der bestehenden Leitung bei Kontrollschacht KS 33.5*

Infolge der Tiefenlage, dem direkten Verlauf neben der Stützmauer, der schlechten Zugänglichkeit zum Baugelände und dem Platzmangel ist die Verlegung eines neuen Rohrs zwischen den beiden Kontrollschächten KS 33.5 und KS 33.6 in konventioneller Bauweise (offener Graben) nicht möglich. Die neue Rohrleitung wird daher mit einem grabenlosen Verfahren ausgeführt. Von einem Startschacht aus wird mittels Pressbohrverfahren das alte Rohr abgebrochen, der Querschnitt aufgeweitet und ein Stahlrohr mit der Nennweite NW 660 mm eingebaut. In dieses Rohr wird anschliessend ein neues Kanalisationsrohr PE DN 630 mm eingezogen und der Hohlraum zwischen Stahlrohr und PE-Rohr verfüllt.

Während der Bauzeit der neuen Kanalisationsleitung wird der Abwasserabfluss durch ein oberirdisches Leitungsprovisorium sichergestellt.

### Weiteres Vorgehen

Nach der Genehmigung des Kredits durch die Einwohnergemeindeversammlung muss das Ausführungsprojekt ausgearbeitet werden. Anschliessend erfolgt die Submission der Tiefbau- und Sanitärarbeiten. Die Bauarbeiten sollen 2014 ausgeführt werden. Sie dauern ca. 3 - 4 Monate.

### Kosten

Wasser	Fr.	75'600.00
Kanalisation	Fr.	367'200.00
EW-Leitung	Fr.	39'960.00
Beleuchtung	Fr.	18'360.00
Kommunikation	Fr.	<u>33'480.00</u>
<b>Total (inkl. MWST)</b>	<b>Fr.</b>	<b>534'600.00</b> =====

### Antrag

Für die Kapazitätserweiterung der Kanalisation und die Sanierung der Werkleitungen "Chilesteig" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 534'600.00 zu bewilligen.

## **Traktandum 6**

### **Übernahme private Erschliessung "Im Nüd"; Verpflichtungskredit**

#### **Ausgangslage**

Die Erschliessung des Gebietes "Im Nüd" hatte die Gemeinde Würenlos in ihrem Erschliessungsprogramm ursprünglich für das Jahr 2012 vorgesehen. Aufgrund der angespannten finanziellen Lage der Gemeinde hätte die Erschliessung terminlich weiter nach hinten geschoben werden sollen. Die Landeigentümer wollten aber nicht länger zuwarten und erklärten sich bereit, die Kosten für die Erstellung der Erschliessung gemäss § 9 des Reglements über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vorzufinanzieren.

Gemäss § 37 Baugesetz können die Grundeigentümer mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Erschliessungsanlagen den Anforderungen an öffentliche Anlagen entsprechen und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Die Gemeinde übernimmt sodann die Erschliessungsanlagen in der Regel spätestens im Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm hätten erstellt werden müssen. Die Gemeinde verteilt die im Zeitpunkt der Erstellung entstandenen Kosten in einem Beitragsplan auf die Grundeigentümer.

Die Einwohnergemeinde Würenlos schloss am 23. Dezember 2010 mit der Grundeigentümerin Maria Müller-Ernst einen öffentlich-rechtlichen Erschliessungsvertrag für die Erschliessung des Baugebiets "Im Nüd" ab. Das Bauprojekt dieser privaten Erschliessung, ausgearbeitet durch die Steinmann Ingenieure und Planer AG, Brugg, wurde am 16. September 2011 vom Gemeinderat bewilligt. Der Beitragsplan zur Kostenaufteilung zwischen der Gemeinde Würenlos und den Grundeigentümern datiert vom 23. März 2012. Er wurde von allen beteiligten Grundeigentümern und Beitragspflichtigen befürwortend unterzeichnet.

Die private Bauherrschaft hat das Bauprojekt vorfinanziert. Die Verhandlungen mit den Unternehmern und die Detailbesprechungen wurden durch die Steinmann Ingenieure und Planer AG im Auftrag der Bauherrschaft durchgeführt. Die Unternehmerrechnungen wurden gemäss dem öffentlich-rechtlichen Erschliessungsvertrag ebenfalls durch die Bauherrschaft bezahlt.





Situationsplan Erschliessung "Im Nüd"

## Projekt

Das Bauprojekt der Erschliessung "Im Nüd" wurde zwischen November 2012 und Mai 2013 durch die Bauunternehmung Birchmeier Hoch- und Tiefbau AG, Döttingen, ausgeführt.

Innerhalb der Erschliessung "Im Nüd" standen folgende Strassenbaumassnahmen an:

- Die neu erstellte Erschliessungsstrasse verbindet den Flurweg mit der Mattenstrasse und ist mit einem einseitigen Quergefälle entsprechend der Topografie erstellt worden. Die Strassenbreite beträgt 5,0 m. Die Quartierstrasse "Flurweg" wurde ebenfalls auf eine Strassenbreite von 5,0 m verbreitert. Die Verbindung zwischen "Nüdweg" und der Erschliessungsstrasse, ein bisheriger Feldweg, ist neu zum Belagsweg mit einer Strassenbreite von 3,0 m ausgebaut worden. Natursteinrandabschlüsse begrenzen die Strassenflächen.
- Die Werkleitungen für Wasserversorgung, Elektrizitätsversorgung, Kommunikationsnetz, öffentliche Beleuchtung sowie der Swisscom wurden innerhalb der Erschliessungsstrasse neu erstellt. Der Hydrant Nr. 115 wurde um ca. 10,0 m an den Nüdweg verlegt. Die Entwässerung erfolgt über ein Mischsystem und ist über den Kontrollschacht KS 33.14.2.5 an das bestehende Leitungsnetz angeschlossen.

Die Oberbauleitung wurde durch die Bauverwaltung wahrgenommen. Das Bauwerk ist von der Bauverwaltung und von den Technischen Betrieben Würenlos abgenommen worden. Es entspricht den Normen sowie den üblichen Standards in der Gemeinde Würenlos.

## Kostenübersicht gemäss Bauabrechnung

Die Gesamtkosten sind wie folgt auf die einzelnen Werke aufgeteilt, wobei die Honorare prozentual zu den Baukosten verteilt wurden:

Strassenbau	
- Erschliessungsstrasse	Fr. 445'918.25
- Verbreiterung Flurweg / Nüdweg	Fr. 107'573.65
Kanalisation	Fr. 152'639.80
Wasserversorgung	Fr. 95'359.65
Elektrizitätsversorgung	Fr. 124'581.05
Kommunikation	Fr. 32'402.45
Swisscom	Fr. 30'090.00
Total (inkl. MWST)	Fr. 988'564.85
	=====

Kostenaufteilung zwischen Gemeinde und privaten Grundeigentümern gemäss Beitragsplan:

Gemeinde	Fr. 545'694.85
Grundeigentümer	Fr. <u>442'870.00</u>
Total	Fr. 988'564.85 =====

Da die Gemeinde ebenfalls Grundeigentümerin der in der Zone ÖB ("Wiemel") befindlichen Parzelle 3094 ist, erhöht sich der Anteil der Gemeinde um Fr. 12'065.00 auf **Fr. 557'759.85**.

### **Aufteilung des Gemeindeanteils**

Strassenbau	Fr. 294'500.00
Abwasser	Fr. 45'800.00
Wasserversorgung	Fr. 60'500.00
Elektrizitätsversorgung	Fr. 124'600.00
Kommunikation	Fr. <u>32'400.00</u>
<b>Total (inkl. MWST)</b>	<b>Fr. 557'800.00</b> =====

Die Bauabrechnung ist erstellt und die Grundeigentümerbeiträge sind von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt worden. Einer Übernahme des Werkes in das öffentliche Eigentum steht nichts mehr im Wege.

### **Weiteres Vorgehen**

Nach der Genehmigung des Kredits durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Einzahlung aller Grundeigentümerbeiträge erfolgt die Rückzahlung der Vorfinanzierung an die private Bauherrschaft und das erstellte Werk geht nach Rechtskraft des Beschlusses in das Gemeindeeigentum über.

### **Antrag:**

Für die Übernahme der privaten Erschliessung "Im Nüd" sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 557'800.00 zu bewilligen.

## Traktandum 7

### Sanierung und Erweiterung Kindergarten "Buech" I; Verpflichtungskredit

Der Kindergarten "Buech" I wurde 1966 gebaut. Die damaligen Anforderungen an einen Kindergarten waren noch recht bescheiden. Die heutigen Raumflächen erlauben es aber schon seit einigen Jahren nicht mehr, dass eine normale Kindergartenabteilung mit maximal 23 - 24 Kindern an diesem Standort geführt werden kann. Der Hauptraum ist mit 70 m<sup>2</sup> deutlich zu klein. Gemäss Richtlinien des Kantons müsste er 90 - 100 m<sup>2</sup> betragen. Ein Gruppenraum und ein Raum für die Kindergartenlehrperson, wie sie die Richtlinien vorsehen, fehlen komplett und die Küche ist unterdimensioniert. Das Dach und die Bodenflächen sind schlecht isoliert, somit ist das Spielen am Boden während der kalten Jahreszeit stark eingeschränkt. 2001 wurde der Kindergarten teilsaniert. Durch den Ersatz der Fenster konnte eine energetische Verbesserung erreicht werden.

Das Projekt sieht vor, den bestehenden Kindergarten mit Anbauten um knapp 50 m<sup>2</sup> zu vergrössern und durch das Anbringen von Wärmedämmungen ein gutes Raumklima zu schaffen. Die 2001 ersetzten Fenster werden belassen. Zusätzlicher Raum wird auch für die Lagerung der Spielsachen und des Unterrichtsmaterials benötigt. Die Ölheizung ist zwar in die Jahre gekommen, kann aber noch belassen werden. Diese Wärmequelle versorgt heute auch den Kindergarten "Buech" II.

### Bauliche Massnahmen

- **Erdgeschoss Neubau und Sanierung**

Abbruch bestehende Westfassade; Anbau westseitig von ca. 50 m<sup>2</sup>, eingeschossiger Bau mit Satteldach als Erweiterung Kindergarten, benützbar auch als Gruppenraum sowie als Raum für Lehrperson, Unterteilung mit Mobiliar. Konstruktion: isolierte Bodenkonstruktion; Wände: Holzkonstruktion isoliert mit verputzter Aussenwärmedämmung; Fenster: Holz-Metall mit Storen; Spenglerarbeiten: Kupfer; Einbau von Schränken, Gestellen.

- **Küchenerweiterung**

Abbruch Teil Nordfassade für Einbau Küchenzeile über Eck; Einbau verputzte Gipsdecke; Beleuchtung neu

- **Sonstiges**

Schulwandbrunnen neu; Einbau behindertengerechtes WC (auch für Lehrpersonen nutzbar); Einbau Dachfenster zu Garderobe; Anbau Windfang mit Metall-/Glaskonstruktion und Bodenkonstruktion isoliert; Ausbau bestehender Geräteraum zu Putzraum; Anbau Geräteraum an Aussenfassade

Süd-Ost-Bereich; Anpassungen Umgebungsflächen; Versetzen bestehendes Gerätehaus.

- **Sanierung Bestand**

Ersatz Elektroverteilung sowie teilweise der Installation; Malerarbeiten; Reparaturarbeiten Boden, Wand, Decke und Einbauten; Aussenwärmendämmung; Unterterrainisolation und Sockelblech

- **Sanierung Dachfläche**

Abbruch/Abfuhr Unterdach/Isolation; Dampfsperre/Isolation/Unterdach neu; Anpassung Spenglerarbeiten; Einkleidung Kamin; Anpassung Blitzschutz

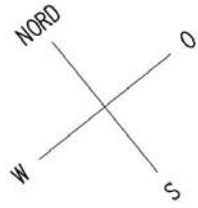
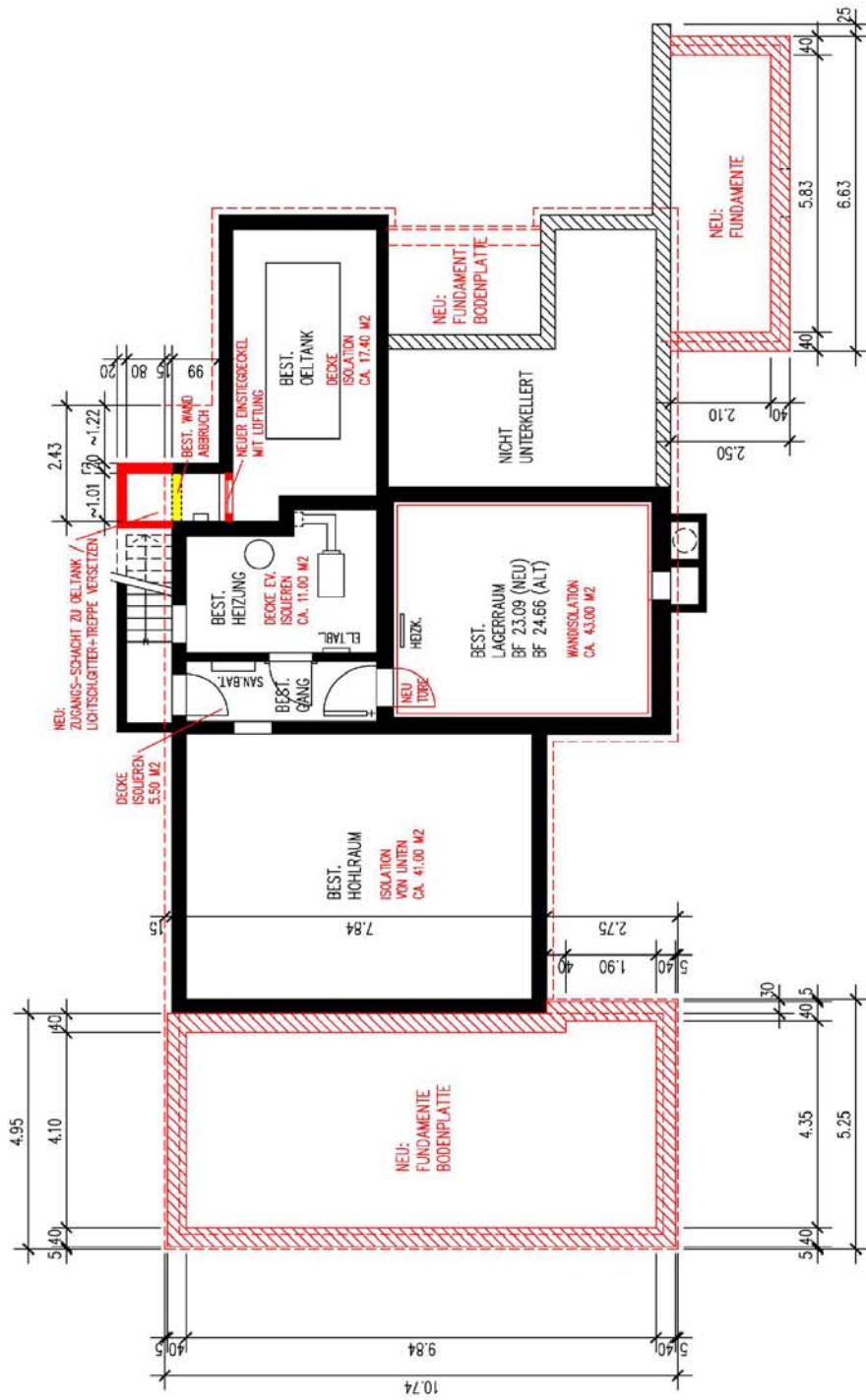
- **Sanierung Untergeschoss**

Wand- und Deckenisolation; Türen zum Teil sanieren bzw. ersetzen; Tür und Fenster zum Schutzraum; Malerarbeiten Boden-Wand-Decke-Türen-Fenster; Ersatz Leitungen Wasser und Heizung; Dämmungen; Ersatz Wasserverteilung und Zuleitung im Gebäude; Ersatz einzelner Komponenten zu Heizung; Ersatz Elektroverteilung und Installationen; Versetzen Einstiegsschacht zu Öltankraum; Anbringen Türe mit Lüftungsöffnung zu Tankraum; Versetzen Ölfüllleitung;



*Fotomontage mit dem geplanten Anbau (links)*





**UNTERGESCHOSS 1:100**

- BESTEHEND
- NEU
- ABRUCH

## Kostenübersicht

Grundstück (provisorische Installationen Wasser, Strom)	Fr.	3'000.00
Vorbereitungsarbeiten	Fr.	20'000.00
Gebäude (Rohbau, Ausbau, elektrische Installationen)	Fr.	634'000.00
Umgebung (Garten, Gerätehaus, Spielplatzgeräte)	Fr.	30'000.00
Baunebenkosten	Fr.	18'000.00
Ausstattung (Mobiliar, Beleuchtung)	Fr.	30'000.00
Reserve / Unvorhergesehenes	Fr.	<u>35'000.00</u>
<b>Total (inkl. MWST)</b>	<b>Fr.</b>	<b>770'000.00</b>
		=====

Gemeinderat und Schulpflege mit Schulleitung beantragen die Sanierung im jetzigen Zeitpunkt, da für die Sanierungszeit in der Schulanlage "Ländli" Ersatzraum bereitgestellt werden kann. Die Bauzeit am Objekt ist auf den Zeitraum Ende März bis Schuljahresbeginn 2014 vorgesehen.

### Antrag:

Für die Sanierung und Erweiterung des Kindergartens "Buech" I sei ein Verpflichtungskredit von Fr. 770'000.00 zu bewilligen.



## Traktandum 8

### **Alterszentrum Würenlos; Haftungssumme für Projektleitung und Planungsarbeiten; Verpflichtungskredit**

Die Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Juni 2013 hat mit grossem Mehr entschieden, dass das Alterszentrum Würenlos auf dem Standort "Zentrumswiese" gebaut werden soll.

Seither haben der Gemeinderat und der Verein Alterszentrum Würenlos weiterführende Grundlagen für die Zusammenarbeit ausgeschaffen. In einer Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Würenlos und dem Verein Alterszentrum Würenlos werden verschiedene Details der Zusammenarbeit und der Zuständigkeiten geregelt.

Angesichts des nicht einfachen Standorts, der eine grosse und emotionsgeladene Vorgeschichte aufweist, gelangte man zum Schluss, dass weder der Gemeinderat noch der Verein Alterszentrum Würenlos die Projektleitung übernehmen soll und kann, sondern dass dafür ein professioneller Projektleiter beauftragt werden muss. Seit dem neuen Pflegegesetz besteht die Aufgabe der Gemeinden darin, für ein angemessenes Angebot besorgt zu sein, jedoch ist es nicht eine der Kernaufgaben der Gemeinde, ein solches Projekt selber zu erstellen oder zu betreiben.

Bereits seit längerer Zeit ist vorgesehen, dass der Verein Alterszentrum Würenlos (oder in seinem Auftrag ein Dritter) das Alterszentrum plant, baut und betreibt. Deshalb wird dieser Projektleiter auch vom Verein beauftragt und finanziert. Der Verein setzt beinahe sein ganzes Vereinsvermögen und alle ihm zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen ein. Somit würde er das Kostenrisiko vollumfänglich alleine tragen, und zwar auch dann, wenn die Realisierung ohne sein Verschulden verunmöglicht würde.

Die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde und dem Verein Alterszentrum Würenlos sieht hier eine gewisse Differenzierung bezüglich des Kostenrisikos vor. Kann der Verein Alterszentrum Würenlos wegen Vorgaben des Gemeinderates, der Einwohnergemeindeversammlung, eines Gerichts oder aufgrund kantonaler Bestimmungen ein Alterszentrum auf der Zentrumswiese nicht realisieren, so hat die Einwohnergemeinde Würenlos dem Verein die in diesem Zusammenhang ab heute bis zum Dahinfallen der Realisierungsmöglichkeit angefallenen Kosten für den Projektleiter sowie für weitere Planungsarbeiten bis zu einer Maximalgrenze von Fr. 290'000.00 zinslos zu ersetzen. Diese Kosten würden dem Altersheimfonds belastet.

Sofern der Bau des Alterszentrums auf der Zentrumswiese tatsächlich realisiert werden kann, entfällt für die Gemeinde eine Kostenpflicht. Wird der Bau

aus den oben erwähnten Gründen verunmöglicht, dann würde die Gemeinde bis zum Maximalbetrag von Fr. 290'000.00 haftbar.

Die Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Würenlos und dem Verein Alterszentrum Würenlos kann auf der Gemeindekanzlei eingesehen oder im Internet unter [www.wuerenlos.ch](http://www.wuerenlos.ch) heruntergeladen werden.

**Antrag:**

Als Haftungssumme gegenüber dem Verein Alterszentrum Würenlos für die Kosten von Projektleitung und Planungsarbeiten sei gemäss der Vereinbarung zwischen der Einwohnergemeinde Würenlos und dem Verein Alterszentrum Würenlos ein Verpflichtungskredit von Fr. 290'000.00 zu bewilligen.

## **Anhang**

### **Allgemeine Rechte der Stimmbürger**

#### **Initiativrecht**

Durch begründetes schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes in der Versammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung verlangt werden (§ 22 Abs. 2 Gemeindegesetz).

#### **Anspruch auf rechtzeitiges Aufbieten**

Spätestens 14 Tage vor der Gemeindeversammlung sind die Stimmberechtigten vom Gemeinderat durch Zustellung der Stimmrechtsausweise und der Traktandenliste mit den Anträgen und allfälligen Erläuterungen aufzubieten. Die Akten liegen in dieser Zeit öffentlich auf.

#### **Antragsrecht**

Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, zu den in der Traktandenliste aufgeführten Sachgeschäften Anträge zur Geschäftsordnung und zur Sache zu stellen (§ 27 Abs. 1 Gemeindegesetz). Für das Aufstellen der Traktandenliste ist der Gemeinderat zuständig.

Anträge zur Geschäftsordnung sind sogenannte formelle Anträge (z. B. Rückweisungsantrag); Anträge zur Sache sind solche materieller Natur (z. B. Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag).

#### **Recht auf Durchführung einer geheimen Abstimmung**

Ein Viertel der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

#### **Vorschlagsrecht**

Jeder Stimmberechtigte ist befugt, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes zum Bericht und Antrag vorzuschlagen. Stimmt die Versammlung einem solchen Überweisungsantrag zu, hat der Gemeinderat den betreffenden Gegenstand zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, hat er der Versammlung die Gründe darzulegen.

#### **Anfragerecht**

Jeder Stimmberechtigte kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Das Anfragerecht wird in der Regel unter dem Traktandum "Verschiedenes" ausgeübt.

## **Abschliessende Beschlussfassung**

Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens einen Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.

## **Publikation der Versammlungsbeschlüsse**

Alle Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung sind ohne Verzug zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Limmatwelle und im Amtsblatt des Kantons Aargau.

## **Fakultatives Referendum**

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert dreissig Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird. Unterschriftenlisten können zusammen mit einem Merkblatt bei der Gemeindekanzlei bezogen werden. Vom fakultativen Referendum ausgeschlossen sind Beschlüsse über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

## **Urnenabstimmung / Referendumsabstimmung**

Ist gegenüber einem Versammlungsbeschluss das Referendum zustande gekommen, so entscheidet die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne. Der Urnenabstimmung unterliegen in allen Fällen (obligatorisches Referendum) die Änderung der Gemeindeordnung, Beschlüsse über Änderungen im Bestand von Gemeinden und solche auf Einführung der Organisation mit Einwohnerrat.

## **Beschwerderecht**

Gegen Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung kann beim Departement Volkswirtschaft und Inneres, Gemeindeabteilung, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden. Die Frist beträgt 30 Tage.